

**Gebührenübersicht für
verkehrsbehördliche Anordnungen / Genehmigungen nach
der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
(GebOst)**

Maßnahmen	geringer Aufwand	normaler Aufwand	erhöhter Aufwand	
1. Anordnung nach § 45 Abs. 6 über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (Gebühren Nr. 261)				
1.1 Arbeitsstellen außerhalb der Fahrbahn	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
1.2. Arbeitsstellen im Fahrbahnbereich einschl. der Auswirkung auf andere Straßenteile; Arbeitsstellen außerhalb der				
1.2.1 Mit Fahrbahneinengung	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
1.2.2 bei halbseitiger Sperrung ohne Umleitung	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
1.2.3 bei halbseitiger Sperrung mit Umleitung	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
1.2.4 bei Vollsperrung ohne Umleitung	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
1.2.5 bei Vollsperrung mit Umleitung	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
1.3.1 Prüfen von Lageplänen Verkehrszeichenplänen, und Schaltunterlagen für Lichtzeichenanlagen	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
1.3.2 Fertigen von Lage-, Verkehrszeichenplänen und Schaltunterlagen für Lichtzeichenanlagen (Geb.Nr 399 GebOst)	**)	12,80 € je angefangene 15 Min		
1.4. Höchstgebühr je Arbeitsstelle:	767,00 €			
2. Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (Gebühren Nr. 263)(nur innerhalb der Landesgrenzen Hamburgs)				
2.1 Nach § 29 Abs. 2				
2.1.1 für Umzüge aller Art	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
2.1.2 für ortsgebundene Veranstaltungen wie Kinder- und Stadteilfeste, Platzkonzerte, Geschäftseröffnungs- und Jubiläumsfeier	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
2.1.3 für Volkswandern, gehen oder laufen, Staffelläufe u.ä.	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
2.1.4 für Radsportveranstaltungen	*)	LBV	LBV	
2.1.5 für Motorsportveranstaltungen	*)	LBV	LBV	
	bis zu einer Woche	bis zu einem Monat	bis zu einem Jahr	bis zu drei Jahren
2.2 nach § 29 Abs. 3 für Großraum- und Schwertransporte (als ein Transport gilt, wenn zwei Lastfahrzeuge oder Lastzüge gleichzeitig auf demselben Weg eingesetzt werden.)				
2.2.1 innerhalb Hamburgs	*)	LBV	LBV	LBV
2.2.2 in ein anderes Bundesland ohne Anhörverfahren	*)	LBV	LBV	LBV
2.2.3 in ein anderes Bundesland mit Anhörverfahren	*)	LBV	LBV	LBV
2.2.4 Zuschlag für ein weiteres Bundesland	*)	LBV	LBV	LBV
2.2.5 Zuschlag bei Mitwirkung der Straßenbehörde	*)	LBV	LBV	LBV
2.3 Höchstgebühr	*)	LBV	LBV	LBV
3. Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO über einen Zeitraum von bis zu drei Monaten je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person (Gebühren Nr. 264)				
	für einen Tag	bis zu einem Monat	bis zu drei Monaten	
3.1 Von den Vorschriften über die Straßenbenutzung	23,90 €	54,10 €	157,90 €	
	*)	bis zu einem Jahr	bis zu drei Jahren	
	*)	LBV	LBV	

**Gebührenübersicht für
verkehrsbehördliche Anordnungen / Genehmigungen nach
der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
(GebOSt)**

	bis zu einem		bis zu drei		
	für einen Tag	Monat	Monaten	Monaten	
3.2 Vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücks Ein- und Ausfahrten (§12 Abs.3 Nr.3)	23,90 €	54,10 €	157,90 €		
	bis zu einer Woche	bis zu einem Monat	bis zu drei Monaten	bis zu einem Jahr *)	bis zu drei Jahren *)
3.3 Von den Halt- und Parkverboten (§12 Abs.4)	23,90 €	54,10 €	157,90 €	LBV	LBV
	bis zu einer Woche	bis zu drei Monaten	bis zu einem Jahr *)		
3.4 Von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen (§15a)	23,90 €	54,10 €			
3.5 Vom Verbot, eine Autobahn oder Kraftf.straße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fz. zu benutzen. (§18 Abs. 1,10)	23,90 €	54,10 €	LBV		
	bis zu drei Monaten	bis zu sechs Monaten	bis zu einem Jahr	bis zu drei Jahren	
3.6.1 Vom Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen	*) LBV	LBV	LBV	LBV	
3.7 Von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a)	*)		LBV		
3.8 von den Vorschriften über Ladung (§22 Abs. 2, 3, 4)(als ein Transport gilt, wenn zwei Lastfahrzeuge oder – züge					
	bis zu einer Woche	bis zu einem Monat	bis zu einem Jahr	bis zu drei Jahren	
3.8.1 Innerhalb Hamburgs	*) LBV	LBV	LBV	LBV	
3.8.2 In ein anderes Bundesland ohne Anhörverfahren	*) LBV	LBV	LBV	LBV	
3.8.3 In ein anderes Bundesland mit Anhörverfahren	*) LBV	LBV	LBV	LBV	
3.8.4 Zuschlag für jedes weitere Bundesland	*) LBV	LBV	LBV	LBV	
3.8.5 Zuschlag für Mitwirken der Straßenbaubehörde	*) LBV	LBV	LBV	LBV	
3.8.6 Boottransporte auf Dächern von Personenkraftwagen	*)		LBV		
3.8.7 Boottransporte mit Anhängern (nicht gewerblich) für Sportboote	*)		LBV		
3.9 Vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere Tiere als Hunde von Fahrrädern aus zu führen (§ 28 Abs.1)	23,90 €	54,10 €	157,90 €		
	für einen Tag	bis zu einer Woche	bis zu einem Monat		
3.10 Vom Verkehrsverbot an Sonn- und gesetzl. Feiertagen (§ 30 Abs.3)	*) LBV	LBV	LBV		
	bis zu einer Woche	bis zu einem Monat			
	*) LBV	LBV			
	bis zu einer Woche	bis zu einem Monat	bis zu einem Jahr		
3.11 Vom Verbot , Lautsprecher zu betreiben. (§33 Abs. 1 Nr. 3), wenn sich der Lautsprecherlärm verkehrsstörend auswirken kann.	23,90 €	54,10 €	157,90 €		

**Gebührenübersicht für
verkehrsbehördliche Anordnungen / Genehmigungen nach
der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
(GebOST)**

3.12 Von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (§ 41), Richtzeichen (§42),					
	bis zu einer Woche	bis zu einem Monaten	bis zu drei Monaten	bis zu einem Jahr *)	bis zu drei Jahren *)
3.12.1 Halten und Parken	23,90 €	54,10 €	157,90 €	LBV	LBV
3.12.1.1 Parken im Anwohnergebiet in dem der Gewerbetreibende seinen Betrieb hat	*)	LBV	LBV		
3.12.2 gesperrte Straßen, Fußgängerbereiche/-zonen	23,90 €	54,10 €	LBV	LBV	
3.12.3 Elbtunnel, Krohnstieg und Wallringtunnel	*)	LBV	LBV	LBV	LBV
3.12.4 im übrigen	23,90 €	54,10 €	157,90 €		
3.12.5 Zuschlag bei gleichzeitig erforderlichen straßenverkehrsbehördlicher Anordnung	23,90 €	54,10 €	157,90 €		
3.12.6 Für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Blinde gebührenfrei					
3.12.7 Höchstgebühr je Entscheidung	*)	LBV			
5. Gebühren für Maßnahmen nach der Feiertagsschutzverordnung					
	bis zu einem Tag	bis zu einer Woche	Gebührenrahmen 5,- bis 260,- EUR		
Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer Veranstaltung an Sonn- und Feiertagen gemäß § 5 der Feiertagsschutzverordnung (Geb-Nr. 5 der Anl. 2 der GebOSiO)	23,90 €	54,10 €			
6. Ferienreiseverordnung (Gebühren Nr. 271 GebOST)					
	bis zu einem Tag	bis zu einer Woche	bis zu einem Monat		
Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen auf BAB und Bundesstraßen Ferienreiseverbot allein	*)	LBV	LBV	LBV	
	*)	bis zu einem Jahr	bis zu drei Jahren		
	*)	LBV	LBV		
Ferienreiseverbot in Verb. Mit Sonntagsfahrverbot	für ein Wochenende	für den gesamten Zeitraum	Höchstge- bühr je Entscheidung		
	LBV	LBV	LBV		

*) Gebühr wird vom LBV kalkuliert und i.d.R. auch nur von diesem erhoben.

**) Fester Gebührensatz nach Nr. 399 GebOST
geringer Aufwand (bis 30 Minuten)
normaler Aufwand (bis 120 Minuten)
erhöhter Aufwand (bis 240 Minuten)
darüber hinaus nach tatsächlichem Aufwand bis zur jeweiligen Höchstgebühr